Hochschule
Ludwigshafen am Rhein

Ausgabe 4 – 19. Dez. 2011

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwighafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2 Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Soziale Arbeit (Master of Arts)

Seite 14 Impressum

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs IV – Sozial- und Gesundheitswesen – der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 16.11.2011 hat der Präsident dieser Hochschule am **15.12.2011** die Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang ‚Soziale Arbeit, Master of Arts' genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), §§ 76 Abs. 2 Nr.6, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wurde mit Schreiben vom 19.12.2011 dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang ‚Soziale Arbeit, Master of Arts' der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsverzeichnis

Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung nimmt zu folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: Allg. PO) vom 15.12.2011 ausführende bzw. ergänzende studiengangsspezifische Regelungen vor:

Erster Abschnitt: Studiengangsspezifische Regelungen zum Geltungsbereich
§ 1 Geltungsbereich (§ 1 Allg. PO)
Zweiter Abschnitt: Studiengangsspezifische Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen und zum studiengangsspezifischen Zugangsverfahren
§ 2 Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Allg. PO)
Dritter Abschnitt: Studiengangsspezifische Regelungen zum akademischen Grad, zu Aufbau und Dauer und zum Leistungspunktsystem des Studiums
§ 3 Akademischer Grad (§ 7 Allg. PO)
§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums (§ 4 Allg. PO)
§ 5 Leistungspunktsystem (§ 6 Allg. PO)
Vierter Abschnitt: Studiengangsspezifische Regelungen zum Prüfungsverfahren
§ 6 Prüfungsausschuss (§ 8 Allg. PO)
§ 7 Prüfungsorganisation (§ 11 Allg. PO)
§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15 Allg. PO)
§ 9 Fachspezifische Prüfungsformen (§ 15 Allg. PO)
§ 10 Schriftliche Abschlussarbeit (§ 18 Allg. PO)
§ 11 Bildung der Gesamtnote (§ 19 Allg. PO)
Fünfter Abschnitt: Studiengangsspezifische Regelungen zu Schlussbestimmungen
§ 12 Änderungen (§ 27 Allg. PO)
§ 13 Inkrafttreten (§ 28 Allg. PO)

Anlage I

Erster Abschnitt:
Studiengangsspezifische Regelungen zum Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Studiengang ‚Soziale Arbeit, Master of Arts' gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule (Allg. PO) vom 15.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung enthält studiengangspezifische Regelungen für das Prüfsystems dieses Studiengangs, die die Bestimmungen der unter Abs. 1 genannten Ordnung ausführen und ergänzen.

Zweiter Abschnitt:
Studiengangsspezifische Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der konsekutive Studiengang ‚Soziale Arbeit, Master of Arts' setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung ‚Soziale Arbeit' (Bachelor of Arts; Diplom) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen solchen Abschluss an einer ausländischen Hochschule, für den in der Regel 210 ECTS-Punkte nachzuweisen sind, voraus.
(2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen/ Bewerber zugelassen werden, die über einen grundständigen Studienabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten verfügen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zugangsberechtigung und über die Bedingungen der Einschreibung. In der Regel müssen Bewerberinnen und Bewerber bis zur Anmeldung der Master-Thesis die fehlenden ECTS-Punkte durch den Nachweis einschlägiger Praxis und/ oder das Absolvieren zusätzlicher Module erwerben.

Dritter Abschnitt:
Studiengangsspezifische Regelungen zum akademischen Grad, zu Aufbau und Dauer und zum Leistungspunktsystem des Studiums

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad ‚Master of Arts'.

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Semester.
(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind die in Anlage 1 dieser Ordnung dargestellten sechs Module (Pflichtmodule) erfolgreich abzuschließen. Anlage 1.1 dieser

Ordnung zeigt u.a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester auf sowie die Dauer dieser Module. Anlage 1.2 dieser Ordnung zeigt auf, innerhalb welcher Module sich – bezogen auf die einem Modul zugeordnete Lehrveranstaltungen – für die Studierenden Wahlpflichtoptionen eröffnen.

§ 5 Leistungspunktsystem

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen. Darin eingerechnet sind die Leistungspunkte, die mit der erfolgreich abgeschlossenen schriftlichen Abschlussarbeit (§ 10 dieser Ordnung) erworben werden.
(2) Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Vierter Abschnitt:
Studiengangsspezifische Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
   a. drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
   b. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
   c. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss erweitert werden um:

   a. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
   b. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
   c. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 7 Prüfungsorganisation

(1) Die Organisation derjenigen Modulprüfungen, die im Rahmen des Studiengangs lehrveranstaltungsbegleitend erfolgen, wird jeweils an die Prüfenden delegiert. Anlage 1.2 dieser Ordnung weist u.a. die Prüfungsgebiete (Module) im Rahmen des Studiengangs aus sowie die Anzahl der mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung zu erwerbenden Leistungspunkte und die Art der alternativen Modulprüfungen nach § 11 (3) Satz 2 Allg. PO.

§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Das Prüfungssystem des Studiengangs sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs einfließen, benotete und nicht benotete Studienleistungen vor.
(2) Die Anlagen 1.1 und 1.2 dieser Ordnung weisen aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung und welche mit einer Studienleistung abschließen. Schließen Module mit einer Studienleistung ab, weisen die Anlagen darüber hinaus aus, ob es sich hierbei um eine benotete oder um eine nicht benotete Studienleistung handelt.

(3) Die Bearbeitungszeiten von Prüfungs- und Studienleistungen (Modulprüfungen), die lehrveranstaltungsbegleitend erfolgen, werden von den Prüfenden im Rahmen der Delegation nach § 7 Abs. 1 dieser Ordnung im Einvernehmen mit der/ dem jeweiligen Modulbeauftragten festgelegt, sofern die Allgemeine Prüfungsordnung nicht anderweitige Regelungen vorsieht.

§ 9 Fachspezifische Prüfungsformen

Diese Ordnung sieht neben den in § 15 Allg. PO aufgeführten Prüfungsformen die folgenden fachspezifischen Prüfungsformen vor:

a. **Kurzexposé**: In Verbindung etwa mit einer Hausarbeit oder der schriftlichen Abschlussarbeit ist ein Kurzexposé ein eigenständiger Teil einer Prüfungsform (z.B. einer Hausarbeit) und Grundlage für die Beratung/ Betreuung dieser Arbeit. Ein Kurzexposé hat die Funktion, das Vorhaben einer wissenschaftlichen Arbeit (z.B. ein Hausarbeitsprojekt) sowie das genaue Vorgehen zu klären und vorzustellen (Umfang: max. 3 Seiten).
b. **Essay**: In einem Essay wird eine spezifische Fragestellung eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) schriftlich erörtert (Umfang: max. 6 Seiten).
c. **Ästhetische, mediale oder performative Beiträge:** Diese Prüfungsform umfasst – regelmäßig mit einer mündlichen oder schriftlichen Ausführung – Beiträge wie z.B. Präsentationen, Rollenspiele, Theateraufführungen, Videodokumentationen.
d. **Durchführung und Auswertung einer empirischen Erhebung:** Diese Prüfungsform umfasst die selbständige Datenerhebung auf der Basis einer eigenen Forschungsfrage, die Analyse und Auswertung der erhobenen Daten (Auswertung) sowie die Reflexion des durchgeführten Forschungsprojekts als Bestandteil einer eigenständigen Forschungsdokumentation. Die Prüfungsanforderungen unterscheiden sich je nach forschungsmethodologischer Ausrichtung des Forschungsprojekts.
e. **Forschungsbericht:** Diese Prüfungsform umfasst die umfassende Darstellung der Anlage einer empirischen Erhebung und ihrer Ergebnisse sowie deren Reflexion und wissenschaftliche Würdigung.
f. **Working Paper (Diskussionspapier):** Diese Prüfungsform umfasst eine veröffentlichungsfähige Darstellung eines Forschungsprozesses oder theoretischen Diskussionsprozesses.
g. **Forschungstagebuch:** Diese Prüfungsform umfasst die schriftliche Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbständigen geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts (Umfang: max. 15 Seiten).
h. **Lerntagebuch:** Diese Prüfungsform umfasst die schriftliche Darstellung und Reflexion des eigenen Lernprozesses bezogen auf die Bildungsziele eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) (Umfang: max. 15 Seiten).
i. **Posterpräsentation:** Diese Prüfungsform umfasst eine kompakte Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse aus einem Forschungsprozess.
j. **Mitarbeit an einem Web-Blog:** Diese Prüfungsform umfasst das Verfassen von kleineren veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Artikeln für einen thematischen Web-Blog mit Bezug zu einem Modul.

k. **Portfolio:** Diese Prüfungsform umfasst eine Bündelung mehrerer kurzer Reflexionen über Seminarinhalte (z.B. Essays, Rezensionen, Protokolle).

§ 10 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Thesis) beträgt sechs Monate.
(2) Mit der bestandenen Abschlussarbeit werden 26 Leistungspunkte erworben.
(3) Gemäß den Bestimmungen der Allg. PO (§10 Abs. 7) schlagen die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (§17 Abs. 2 Allg. PO) neben einer Betreuerin/ einem Betreuer (Erstgutachterin/ Erstgutachter) eine Zweitgutachterin/ einen Zweitgutachter vor.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird wie folgt gebildet:
Die Gesamtnote entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulprüfungen, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, und der gewichteten Note der schriftlichen Abschlussarbeit.
(2) Hierbei werden die Prüfungsleistungen der nachfolgenden Module wie folgt gewichtet:

- Modul MASA 2:	2-fache Gewichtung,
- Module MASA 3, MASA 4 und MASA 5:	jeweils 1-fache Gewichtung,
- Modul MASA 6:	3-fache Gewichtung.

Fünfter Abschnitt:
Studiengangsspezifische Regelungen zu Schlussbestimmungen

§ 12 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV – Sozial- und Gesundheitswesen – der Hochschule beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen in Kraft.

Ludwigshafen, den 15.12.2011

Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Prof. Dr. Hans Ebli
Dekan des Fachbereichs IV
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1 der Speziellen Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang ‚Soziale Arbeit, Master of Arts' an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhalt:

Anlage 1.1: Studienverlaufsplan
Anlage 1.2: Prüfungsgebiete, Form und Art der Modulprüfungen (alternativ), Zulassungsvoraussetzungen
Anlage 1.3: Exemplarische Darstellung von Modulprüfungen

1.1 Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan weist Anzahl, Titel und Dauer der Module, ihre Verteilung auf die Studiensemester sowie die Zuordnung der Leistungspunkte nach §5 dieser Ordnung aus. Voraussetzung für die Vergabe dieser Leistungspunkte ist die bestandene Modulprüfung bzw. die bestandene schriftliche Abschlussarbeit nach den Bestimmungen der Allg. PO und den Regelungen dieser Ordnung. Näheres weist Anlage 1.2 aus.

	Modul 1 / MASA 1: Forschung und Theoriebildung in der Sozialen Arbeit	Modul 2 / MASA 2: Angewandte Praxisforschung	Modul 3 / MASA 3: Subjektorientierte Perspektiven und Soziale Arbeit	Modul 4 / MASA 4: Sozialpolitische, gesellschaftl. und institutionelle Bedingungen/ Wechselwirkungen d. Soz. Arb.	Modul 5 / MASA 5: Praxis und Theoriebildung Sozialer Arbeit – Reflexion und Öffnung	Modul 6 / MASA 6: Masterthesis und Sozialforschung
	10 cp Studentische Arbeitsleistung: 300h Kontaktzeit: 104h Selbststudium: 196h Lehre: 8 SWS	22 cp Studentische Arbeitsleistung: 660h Kontaktzeit: 91h Selbststudium: 569h Lehre: 7 SWS	10 cp Studentische Arbeitsleistung: 300h Kontaktzeit: 78h Selbststudium: 222h Lehre: 6 SWS	10 cp Studentische Arbeitsleistung: 300h Kontaktzeit: 78h Selbststudium: 222h Lehre: 6 SWS	10 cp Studentische Arbeitsleistung: 300h Kontaktzeit: 78h Selbststudium: 222h Lehre: 6 SWS	28 cp Studentische Arbeitsleistung: 840h Kontaktzeit: 19,5h Selbststudium: 820,5h Lehre: 1,5 SWS
	Semesterverlauf					
1. Sem.	10 cp Studentische Arbeitsleistung: 300h Kontaktzeit: 104h Selbststudium: 196h Lehre: 8 SWS	10 cp Studentische Arbeitsleistung: 300h Kontaktzeit: 39h Selbststudium: 261h Lehre: 3 SWS	6 cp Studentische Arbeitsleistung: 180h Kontaktzeit: 52h Selbststudium: 128h Lehre: 4 SWS	4 cp Studentische Arbeitsleistung: 120h Kontaktzeit: 26h Selbststudium: 94h Lehre: 2 SWS		
2. Sem.		12 cp Studentische Arbeitsleistung: 360h Kontaktzeit: 52h Selbststudium: 308h Lehre: 4 SWS	4 cp Studentische Arbeitsleistung: 120h Kontaktzeit: 26h Selbststudium: 94h Lehre: 2 SWS	6 cp Studentische Arbeitsleistung: 180h Kontaktzeit: 52h Selbststudium: 128h Lehre: 4 SWS	8 cp Studentische Arbeitsleistung: 240h Kontaktzeit: 52h Selbststudium: 188h Lehre: 4 SWS	
3. Sem.					2 cp Studentische Arbeitsleistung: 60h Kontaktzeit: 26h Selbststudium: 34h Lehre: 2 SWS	28 cp Studentische Arbeitsleistung: 840h Kontaktzeit: 19,5h Selbststudium: 820,5h Lehre: 1,5 SWS

1.2 Prüfungsgebiete, Form und Art der Modulprüfungen (alternativ), Zulassungsvoraussetzungen

Die folgende Darstellung unterrichtet über Anzahl und Umfang (ausgedrückt in Leistungspunkte nach §5 dieser Ordnung) der Prüfungsgebiete (Pflichtmodule) im Rahmen des Studiengangs, die fachlichen Voraussetzungen des Zugangs zu den einzelnen Prüfungen sowie darüber, welche Module mit einer Prüfungsleistung (PL), welche mit einer benoteten Studienleistung (bSL) und welche mit einer nicht benoteten Studienleistung (nbSL) nach §8 dieser Ordnung abschließen (Form der Prüfung). Die Darstellung unterrichtet ferner über die Art der Modulprüfungen (alternativ), deren erfolgreiches Bestehen jeweils zum Erwerb der vollen dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte führt. Darüber hinaus weist die Darstellung die Lehrveranstaltungen, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, aus und zeigt auf, innerhalb welcher Module sich – bezogen auf die dem Modul zugeordnete Lehrveranstaltungen – für Studierende Wahlpflichtoptionen eröffnen.

Prüfungsgebiete (Module)/ Modulcharakter: Pflichtmodule Modulintegrierte Lehrveranstaltungen Charakter: Pflicht-LV/Wahlpflicht-LV	**LP**	**Form (PL / bSL/ nbSL) und Art der Modulprüfung (alternativ)**	**Fachliche Zulassungs-voraussetzung zur Prüfung**
Forschung und Theoriebildung in der Sozialen Arbeit (MASA 1) 1a) Einführung in den Studiengang 1b) Forschung und Theoriebildung 1c) Theoriebildungen in der Sozialen Arbeit Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	**10** 2 3 5	Form: bSL Art: Klausur (§15 Abs.6 APO)/ Seminar- oder Hausarbeit (§15 Abs.7 APO)/ Projektarbeit (§15 Abs. 11 APO)/ Mündliche Prüfung (§15 Abs. 9 APO)/ Präsentation, Referat oder Vortrag (§15 Abs. 10 APO)/ Fachspezifische Prüfungsform (§9 SPO)	Zulassung zum Studium
Angewandte Praxisforschung (MASA 2) 2a) Projektforschung 2b) Methodenwerkstatt I: Erhebung 2c) Methodenwerkstatt II: Auswertung 2d) Methodenwerkstatt III: Schreiben Innerhalb dieser LV-Angebote besteht eine Wahlpflichtoption.	**22** 16 2 2 2	Form: PL Art: Seminar- oder Hausarbeit (§15 Abs.7 APO)/ Projektarbeit (§15 Abs. 11 APO)/ Mündliche Prüfung (§15 Abs. 9 APO)/ Präsentation, Referat oder Vortrag (§15 Abs. 10 APO)/ Fachspezifische Prüfungsform (§9 SPO)	Zulassung zum Studium

Subjektorientierte Perspektiven und Soziale Arbeit (MASA 3) 3a) Rezeption empirischer Studien 3b) Theorien zu Alltag und Subjekt 3c) Konsequenzen subjektorientierter Perspektiven für Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption	**10** 3 3 4	Form: PL Art: Klausur (§15 Abs.6 APO)/ Seminar- oder Hausarbeit (§15 Abs.7 APO)/ Projektarbeit (§15 Abs. 11 APO)/ Mündliche Prüfung (§15 Abs. 9 APO)/ Präsentation, Referat oder Vortrag (§15 Abs. 10 APO)/ Fachspezifische Prüfungsform (§9 SPO)	Zulassung zum Studium
Sozialpolitische, gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Wechselwirkungen der Sozialen Arbeit (MASA 4) 4a) Gesellschaftliche Zusammenhänge und Akteure 4b) Organisation, Institution und kollektive Akteurinnen Sozialer Arbeit 4c) Interaktionen und Arbeitsbündnisse in der Sozialen Arbeit Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	**10** 4 3 3	Form: PL Art: Klausur (§15 Abs.6 APO)/ Seminar- oder Hausarbeit (§15 Abs.7 APO)/ Projektarbeit (§15 Abs. 11 APO)/ Mündliche Prüfung (§15 Abs. 9 APO)/ Präsentation, Referat oder Vortrag (§15 Abs. 10 APO)/ Fachspezifische Prüfungsform (§9 SPO)	Zulassung zum Studium
Praxis und Theoriebildung Sozialer Arbeit – Reflexion und Öffnung (MASA 5) 5a) Kritik Sozialer Arbeit – Kritische Soziale Arbeit 5b) Reflexion der Praxis Sozialer Arbeit – Widersprüche und Konflikte 5c) Forschung und Theoriebildung Sozialer Arbeit – Perspektiven, Anforderungen und Kritik Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	**10** 4 4 2	Form: PL Art: Klausur (§15 Abs.6 APO)/ Seminar- oder Hausarbeit (§15 Abs.7 APO)/ Projektarbeit (§15 Abs. 11 APO)/ Mündliche Prüfung (§15 Abs. 9 APO)/ Präsentation, Referat oder Vortrag (§15 Abs. 10 APO)/ Fachspezifische Prüfungsform (§9 SPO)	Zulassung zum Studium

‚Masterthesis' und Sozialforschung (MASA 6) 6a) Ergebnisse aus der Praxisforschung – Präsentation und Diskussion 6b) Masterthesis Innerhalb dieser LV-Angebote besteht eine Wahlpflichtoption.	**28** 2 26	Form: nbSL *und* PL Art (nbSL): Seminar- oder Hausarbeit (§15 Abs.7 APO)/ Projektarbeit (§15 Abs. 11 APO)/ Mündliche Prüfung (§15 Abs. 9 APO)/ Präsentation, Referat oder Vortrag (§15 Abs. 10 APO)/ Fachspezifische Prüfungsform (§9 SPO) Art (PL): Masterthesis (§18 APO und §10 SPO)/ Fachspezifische Prüfungsform (§9 SPO)	Zulassung zum Studium
Studiengang gesamt	**90**		

1.3: Exemplarische Darstellung von Modulprüfungen

Im Folgenden wird bezogen auf die verschiedenen Prüfungsgebiete des Studiengangs ein möglicher kompetenzorientierter Prüfungsverlauf exemplarisch dargestellt, der den Anspruch umsetzt, dass im Prüfsystem eines studentischen Jahrgangs jeweils unterschiedliche Prüfungsarten zum Einsatz kommen.

Prüfungsgebiete (Module)	**Art der Modulprüfung (exemplarisch)**
Forschung und Theoriebildung in der Sozialen Arbeit (MASA 1)	Portfolio (§9k SPO)
Angewandte Praxisforschung (MASA 2)	Durchführung und Auswertung einer empirischen Erhebung (§9d SPO) oder ästhetische, mediale, performative Beiträge (§9c SPO) *und* Forschungsbericht (§9e SPO)
Subjektorientierte Perspektiven und Soziale Arbeit (MASA 3)	Hausarbeit (§15 Abs.7 APO) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (§15 Abs.10 APO). In Abstimmung mit MASA 4 wird sichergestellt, dass unterschiedliche Prüfungsarten zum Einsatz kommen.
Sozialpolitische, gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Wechselwirkungen der Sozialen Arbeit (MASA 4)	Hausarbeit (§15 Abs.7 APO) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (§15 Abs.10 APO). In Abstimmung mit MASA 3 wird sichergestellt, dass unterschiedliche Prüfungsarten zum Einsatz kommen.
Praxis und Theoriebildung Sozialer Arbeit – Reflexion und Öffnung (MASA 5)	Mündliche Prüfung (§15 Abs. 9 APO)
‚Masterthesis' und Sozialforschung (MASA 6)	Präsentation (§15 Abs.10 APO) *und* Masterthesis (§18 APO und §10 SPO)

Impressum:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen am Rhein ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, Prof. Dr. Peter Mudra.